



Ausschussdrucksache 21(4)086 B
vom 29. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Johann Friedrich Killmer, Deutscher Städtetag, Berlin vom 8.
Juli 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

BT-Drucksache 21/1848

und

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem

BT-Drucksache 21/1850

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Bundesministerium des Innern
Arbeitsgruppe MI4 – Asylrecht und Asylverfahren
Team GEAS–Umsetzung
Alt–Moabit 140
10557 Berlin

Per Mail:

**Stellungnahme zum GEAS–Gesetzgebungsverfahren
hier: Verbändebeteiligung**

08.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu den Referentenentwürfen des
GEAS–Anpassungsgesetzes sowie des GEAS–Anpassungsfolgegesetzes
Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme übersenden wir Ihnen in der Anlage mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johann Killmer

Anlage

Kontakt

Johann Killmer
[johannfriedrich.killmer@
staedtetag.de](mailto:johannfriedrich.killmer@staedtetag.de)
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-350
Telefax 030 37711-309

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
32.49.00 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

8. Juli 2025

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Verbändebeteiligung Gesetzgebungsverfahren Gemeinsames Europäisches Asylsystem

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag dankt für die erneute Möglichkeit zu den Entwürfen des GEAS-Anpassungsgesetzes und GEAS-Anpassungsfolgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir möchten jedoch nachdrücklich darauf hinweisen, dass die kurze Frist von wenigen Tagen für eine Stellungnahme völlig unzureichend ist, um die notwendige Beteiligung der Städte und Kommunen zu gewährleisten. Zweifelsfrei befürworten wir eine zügige Umsetzung der GEAS-Reform, sehen aber angesichts des Inkrafttretens der EU-Rechtsakte im Jahr 2026 keinen Grund für eine derart starke Einschränkung der Mitwirkungsrechte.

Erschwerend kommt hinzu, dass die vorgeschlagenen Regelungen durch ihre Verknüpfung mit direkt anwendbarem EU-Recht äußerst komplex und unübersichtlich sind. Die hier angeführten Anmerkungen basieren auf der Stellungnahme vom 21. Oktober 2024 und unterstreichen unter anderem die Forderungen, die bisher keine Berücksichtigung gefunden haben.

I. Allgemeines

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wird vom Deutschen Städtetag als wichtiger Schritt zur besseren Steuerung der Migration in Europa bewertet. Dennoch zeigt sich, dass weiterer Reformbedarf besteht. Insbesondere die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO) übernimmt grundlegende Probleme der Dublin III-Verordnung. Alle EU-Mitgliedstaaten und einige assoziierte Staaten wie Norwegen, Island, Liechtenstein sowie der Schweiz müssen ihren Verpflichtungen aus der Dublin III-Verordnung nachkommen, dazu gehört insbesondere ein geeintes Verfahren im Umgang mit Asylberechtigten, die bereits in einem EU+ Staat einen Asylantrag gestellt haben. Die Verfahren zur Überstellung in zuständige Länder sollten vereinfacht und beschleunigt werden. Die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr sollte zwingend umgesetzt werden.

II. Im Einzelnen

1. Asylgesetz

Voranstellen möchten wir Folgendes: Das Wiederholungsverbot bewirkt, dass nationale Gesetze häufig lediglich auf die EU-Verordnungen in Bezug auf materielle Voraussetzungen verweisen. Dies führt bei insgesamt elf Verordnungen zu einem erheblichen Mehraufwand für die Ausländerbehörden bei der Anwendung der Gesetze, da eine Doppelstruktur von nationalem Recht in Kombination mit EU-Recht auftritt. Zudem müssen in einer Übergangszeit eingübte Arbeitsroutinen umgestellt werden, wodurch mögliche Hürden in der praktischen Anwendung auftreten können. Dies steht im Widerspruch zu den Bestrebungen, das Ausländerrecht vor Ort praktikabel zu gestalten, um den Arbeitsaufwand der Ausländerbehörden zu reduzieren.

Zu Änderung Nummer 52 e) (§ 44 Absatz 4 AsylG-E)

Feststellung der „Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten“ nach AMM-VO nicht klar

Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme vom 21. Oktober 2024. Aus Sicht des Deutschen Städtetags ist der jährliche Europäische Asyl- und Migrationsbericht aus Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 zentral für die Feststellung des Migrationsdrucks und des Bedarfs an Solidaritätsleistungen der EU-Mitgliedstaaten. Der Bund muss also ein valides und aussagefähiges, quantitatives und qualitatives Datenmonitoring gewährleisten und der Kommission zur Verfügung stellen. Nur so lässt sich auch der Migrationsdruck und Solidaritätsbedarf für Deutschland ermitteln. Hier ist insbesondere Artikel 9.3 (v) über Feststellung der „Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten“ zu nennen. Für die Ermittlung der Informationen über die Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten sind die Kommunen unbedingt miteinzubeziehen, damit ein valides und lageangemessenes Bild entsteht. Dies wurde im vorliegenden Entwurf nicht eindeutig geregelt, da lediglich auf die Länder verwiesen wird, Kommunen jedoch nicht erwähnt werden.

Wir schlagen vor, den Text zu Änderung Nummer 52 e) des Asylgesetzes § 44 Absatz 4 verbindlicher zu gestalten. Gemessen an der Bedeutung für die Feststellung der „Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten“ nach AMM-VO Artikel 9.3 (v) sollte der Absatz 4 verbindlich ausdrücken, dass die Länder Maßnahmen ergreifen müssen, um die Bedarfe ihrer Aufnahmesysteme zu ermitteln und zu adressieren. Ebenso sollte die Einbindung der kommunalen Ebene hierfür genannt werden. In diesem Zusammenhang ist die unbestimmte Verwendung der Begriffe „Bedarfe ihrer Aufnahmesysteme“ nicht nachvollziehbar. Es sollte der Begriff „Aufnahmekapazität“ verwendet werden, um einen klaren begrifflichen Bezug zur AMM-VO zu gewährleisten.

Es sollten zudem konkrete Maßnahmen zur Erleichterung der Bedarfsermittlung genannt werden, die bürokratiearm für die Kommunen zu bewältigen sind.

Zu Änderung Nummer 71 (§§ 67 bis 70 AsylG-E)

Unklare Zuständigkeiten

Unklar ist, welche Behörde zuständig ist. In welchem Verhältnis steht § 68 AsylG-E zur räumlichen Beschränkung?

Bei der Umsetzung der Asylverfahrenshaft (§ 70 AsylG-E) bestehen noch viele offene Fragen bezüglich der Zuständigkeiten:

Die Effektivität dieses Instruments ist aus mehreren Gründen fraglich. „Dublinfälle“ fallen meist nicht unter diese Vorschrift. Hinzu kommt: Fluchtgefahr besteht eher nach negativem Verfahrensausgang als während des Asylverfahrens selbst. Fluchtgefahr wäre insbesondere zu vermuten bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht und bei einem beschleunigten Verfahren.

Daraus folgt, dass Asylsuchende zukünftig dazu verpflichtet werden können, die Aufnahmeeinrichtung nicht mehr zu verlassen. Auch wenn diese nicht verschlossen sind, führt die Tatsache, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtung Strafen zur Folge hat, beispielsweise auch eine Asylverfahrenshaft begründen kann, zu einer de facto Inhaftierung. Offengelassen wird, ob auch Minderjährige von der Beschränkung der Bewegungsfreiheit betroffen sein können und falls ja, wie beispielsweise ihr Recht auf Bildung verwirklicht werden soll.

Bei der Maßnahme einer Haft zur Identitätsklärung ist die Dauer der Haft zu bestimmen. Solche Verfahren mit Drittstaaten können oft Monate oder Jahre dauern. Zudem ist unklar, wie vorzugehen ist, wenn der Asylantrag während der Haft abgelehnt wird und keine sofortige Abschiebung möglich ist. Es stellt sich die Frage, ob die Haft dann endet oder ob unmittelbar Ausreisegewahrsam oder Sicherungshaft beantragt werden muss.

Zu Änderung Nr. 77 (§ 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylG-E)

Praktische Auswirkung und Umsetzung unklar

Die Auswirkungen der Neuregelung auf das Arbeitsaufkommen der Ausländerbehörde sind schwer abzuschätzen. Bisher müssen Betroffene bereits ihren Reiseausweis und Anerkennungsbescheid abgeben. Die Anzahl der Personen mit Schutzstatus in Deutschland, die in einem anderen EU-Staat einen weiteren Status erhalten, ist unbekannt. Zu klären ist, wie die Behörde von der Situation nach Nr. 3 erfährt und wie die Dokumentenabgabe praktisch erfolgen soll. Eine Anreise aus dem Ausland scheint unpraktisch, postalische Übersendung wird nicht erwähnt. Die bisherige Praxis der schriftlichen Aufforderung

zur Abgabe dürfte aufgrund fehlender aktueller Adressen nicht funktionieren, da die Abmeldeadresse nicht zwingend aktuell ist.

2. Aufenthaltsgesetz

Zu Änderung Nr. 8 (§ 15 a AufenthG-E)

Klarstellung der Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für den Vollzug des § 15 a AufenthG-E könnte nach Landesrecht auch bei den Ausländerbehörden liegen. Allerdings könnten sich im Vollzug Probleme ergeben, insbesondere wenn das Festhalten der Betroffenen nach § 15 a Abs. 1 AufenthG-E notwendig wird und sich nach § 15 a Abs. 2 AufenthG-E zu einer Inhaftierung verschärfen kann. Da das Festhalten und Verbringen von Personen nur in enger Zusammenarbeit mit der Polizei möglich ist, spricht dies dafür, diese Zuständigkeit von vornherein der Polizei zuzuordnen und nicht bei den Ausländerbehörden anzusiedeln.

Falls sich an das Screening eine Abschiebung anschließen sollte, müsste eventuell erneut Haft, nun in Form der Abschiebehaft, beantragt werden. Es wäre zu prüfen, ob eine solche zeit- und arbeitsintensive Mehrfachbeantragung von Haft erforderlich ist.

3. Asylbewerberleistungsgesetz

Zu Änderung Nr. 1 (§ 1a AsylbLG-E)

Präzisierungsbedarf

Die vorgeschlagene Regelung findet grundsätzlich Zustimmung, jedoch gibt es aus kommunaler Perspektive noch Bedarf an Präzisierungen. Mehrere Aspekte bedürfen einer genaueren Erläuterung. Zunächst wäre es hilfreich, konkrete Beispiele für Handlungen zu nennen, die als „hinreichend begründeter“ Verstoß gelten und eine Leistungskürzung rechtfertigen. Dabei stellt sich die Frage, ob nur Gewaltanwendung oder auch andere Formen der Bedrohung darunter fallen. Weiterhin ist unklar, wer für die Dokumentation von Verfehlungen verantwortlich ist und wer die Befugnis hat, einen Verstoß als solchen einzustufen. Auch der genaue Zeitpunkt, ab dem eine Leistungskürzung wirksam wird, sollte eindeutig festgelegt werden. Diese Klarstellungen würden dazu beitragen, die praktische Umsetzung der Regelung in den Kommunen zu erleichtern und einheitliche Standards zu gewährleisten.

Zu Änderung Artikel 4 Nr. 1 des GEAS-Anpassungsfolgegesetz (§ 264 SGB V-E)

Ausnahmen für Minderjährige

Der Deutsche Städtetag begrüßt die Ausnahme für minderjährige Personen. Eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls (§ 8 a SGB VIII) durch Schlechterstellung im Gesundheitssystem muss unbedingt vermieden werden. Gleichwohl ist zu erwarten, dass die Neuregelung nicht nur zu erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen führen, sondern auch den Verwaltungsaufwand erhöhen wird.

21. Oktober 2024

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Verbändebeteiligung Gesetzgebungsverfahren Gemeinsames Europäisches Asylsystem

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag dankt für die Möglichkeit zu den Entwürfen des GEAS-Anpassungsgesetzes und GEAS-Anpassungsfolgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir möchten jedoch nachdrücklich darauf hinweisen, dass die kurze Frist von wenigen Tagen für eine Stellungnahme völlig unzureichend ist, um die notwendige Beteiligung der Städte und Kommunen zu gewährleisten. Zweifelsfrei befürworten wir eine zügige Umsetzung der GEAS-Reform, sehen aber angesichts des Inkrafttretens der EU-Rechtsakte im Jahr 2026 keinen Grund für eine derart starke Einschränkung der Mitwirkungsrechte. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung des Ziels, das Gesetzgebungsverfahren innerhalb dieser Legislaturperiode abzuschließen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die vorgeschlagenen Regelungen durch ihre Verknüpfung mit direkt anwendbarem EU-Recht äußerst komplex und unübersichtlich sind. Daher können unsere folgenden Anmerkungen nur als vorläufig betrachtet werden.

I. Allgemeines

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wird vom Deutschen Städtetag als wichtiger Schritt zur besseren Steuerung der Migration in Europa begrüßt. Dennoch zeigt sich bereits jetzt, dass weiterer Reformbedarf besteht. Insbesondere die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO), übernimmt grundlegenden Probleme der Dublin III-Verordnung. Alle EU-Mitgliedstaaten und einige assoziierte Staaten wie Norwegen, Island, Liechtenstein sowie der Schweiz müssen ihren Verpflichtungen aus der Dublin III-Verordnung nachkommen. Die Verfahren zur Überstellung in zuständige Länder sollten vereinfacht und beschleunigt werden. Die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr sollte zwingend umgesetzt werden.

II. Im Einzelnen

1. Asylgesetz

Voranstellen möchten wir, dass das Wiederholungsverbot bewirkt, dass nationale Gesetze häufig lediglich auf die EU-Verordnungen in Bezug auf materielle Voraussetzungen verweisen. Dies führt bei insgesamt elf Verordnungen zu einem erheblichen Mehraufwand für die Ausländerbehörden bei der Anwendung der Gesetze. Dies steht im Widerspruch zu den Bestrebungen, das Ausländerrecht vor Ort praktikabel zu gestalten, um den Arbeitsaufwand der Ausländerbehörden zu reduzieren.

Zu Änderung Nummer 45 (§ 38 AsylG-E):

Klarstellende Regelung zu „Fluchtgefahr“ notwendig

Eine Definition des Begriffs "Fluchtgefahr" fehlt in § 38 Abs. 5 Nr. 3 AsylG-E. Eine präzisierende Regelung wäre sinnvoll.

Zu Änderung Nummer 51 (§ 44 Absatz 4 AsylG-E):

Feststellung der „Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten“ nach AMM-VO nicht klar

Aus Sicht des Deutschen Städtetags ist der jährliche Europäische Asyl- und Migrationsbericht aus Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 zentral für Feststellung des Migrationsdruck und des Bedarfs an Solidaritätsleistungen der EU-Mitgliedstaaten für das Funktionieren des neuen Solidaritätsmechanismus. Der Bund muss also umsetzen, wie er einschlägige quantitative und qualitative Daten und Informationen für den Bericht einsammeln und der Kommission liefern kann. Nur so lässt sich auch der Migrationsdruck und Solidaritätsbedarf für die BRD ermitteln. Hier ist insbesondere Artikel 9.3 (v) über Feststellung der „Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten“ zu nennen. Für die Ermittlung der Informationen über die Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten sind die Kommunen unbedingt miteinzubeziehen, damit kein falsches Bild entsteht. Dies wurde im vorliegenden Entwurf nicht eindeutig bedacht.

Wir schlagen vor, den Text zu Änderung Nummer 51. des Asylgesetzes § 44 Absatz 4 verbindlicher zu gestalten. Gemessen an der Wichtigkeit für die Feststellung der „Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten“ nach AMM-VO Artikel 9.3 (v) sollte der Absatz 4 verbindlich ausdrücken, dass die Länder Maßnahmen ergreifen müssen, um die Bedarfe ihrer Aufnahmesysteme zu ermitteln und zu adressieren. Ebenso sollte die Einbindung der kommunalen Ebene hierfür genannt werden. In diesem Zusammenhang ist die unbestimmte Verwendung der Begriffe „Bedarfe ihrer Aufnahmesysteme“ nicht nachvollziehbar. Es sollte der Begriff „Aufnahmekapazität“ verwendet werden, um einen klaren begrifflichen Bezug zur AMM-VO zu gewährleisten.

Es sollten zudem konkrete Maßnahmen zur Erleichterung der Bedarfsermittlung genannt werden, z.B. durch regelmäßige Abfragen oder dem Aufbau einer Datenbank. Zudem sollte im Gesetzentwurf die richtige Referenz zu Artikel 9 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 benutzt werden (und nicht „Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1347“ wie beispielsweise in Änderung 51 oder 57.

Fehlende Nationale Asyl- und Migrationsmanagementstrategie und Beteiligung der lokalen Gebietskörperschaften

Nach Artikel 7 der AMM-VO (EU) Nr. 2024/1351 halten die Mitgliedstaaten nationale Strategien vor, in denen ein strategischer Ansatz festgelegt ist, mit dem sichergestellt wird, dass sie die Kapazitäten dazu haben, ihr Asyl- und Migrationsmanagementsystem in voller Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Situation, insbesondere ihrer geografischen Lage, wirksam umzusetzen. Bei der Festlegung ihrer nationalen Strategien können die Mitgliedstaaten lokale und regionale Gebietskörperschaften konsultieren, sofern dies angemessen ist und mit dem nationalen Recht im Einklang steht. Die nationalen Strategien müssen bis Juni 2025 übermittelt werden.

Aus Sicht des Deutschen Städtetags ist die nationale Asyl- und Migrationsmanagementstrategie ein wichtiger Bestandteil für die Umsetzung. Wenn die Bundesregierung nun beschließt, die gesetzlichen Regelungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems noch in diesem Jahr dem Parlament vorzulegen, sollte zeitgleich mit der Erstellung der nationalen Asyl- und Migrationsmanagementstrategie nach Art nach Artikel 7 der AMM-VO begonnen werden. Ansonsten läuft die Bundesregierung Gefahr viele Einzelmaßnahmen ohne Koordinierung und Zielführung umzusetzen. Die Beteiligung der kommunalen Ebene an der Ausarbeitung der Strategie ist aus unserer Sicht integral und zwingend, um eine schlüssige Strategie zu entwickeln.

Zu Änderung Nummer 70 (§§ 68, 69, 70 AsylG-E)

Unklare Zuständigkeiten

Unklar ist, welche Behörde zuständig ist. In welchem Verhältnis steht § 68 AsylG-E zur räumlichen Beschränkung?

Bei der Umsetzung der Asylverfahrenshaft (§ 70 AsylG-E) bestehen noch viele offene Fragen bezüglich der Zuständigkeiten:

Die Effektivität dieses Instruments ist aus mehreren Gründen fraglich. „Dublinfälle“ fallen meist nicht unter diese Vorschrift, und Fluchtgefahr besteht eher nach negativem Verfahrensausgang als während des Asylverfahrens. Bei Haft zur Identitätsklärung bleibt die Dauer unklar, da solche Verfahren mit Drittstaaten oft Monate oder Jahre dauern können. Zudem ist unklar, wie vorzugehen ist, wenn der Asylantrag während der Haft abgelehnt wird und keine sofortige Abschiebung möglich ist. Es stellt sich die Frage, ob die Haft dann

endet oder ob unmittelbar Ausreisegewahrsam oder Sicherungshaft beantragt werden muss.

Die Länder sind grundsätzlich für den Vollzug der Asylverfahrenshaft und damit verbundene Aufgaben verantwortlich. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat keine Vollzugskompetenz, kann aber offenbar die Haft beantragen. Der Begriff "Länder" ist jedoch zu unspezifisch, da es beispielsweise in Bayern oder Nordrhein-Westfalen Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) gibt. Es bedarf daher einer präzisen landesrechtlichen Regelung, die klar festlegt, welche Behörde für welche Aspekte der Asylverfahrenshaft zuständig ist.

Zu Änderung Nr. 76 zu (§ 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylG-E)

Praktische Auswirkung und Umsetzung unklar

Die Auswirkungen der Neuregelung auf das Arbeitsaufkommen der Ausländerbehörde sind schwer abzuschätzen. Bisher müssen Betroffene bereits Reiseausweis und Anerkennungsbescheid abgeben. Die Anzahl der Personen mit Schutzstatus in Deutschland, die in einem anderen EU-Staat einen weiteren Status erhalten, ist unbekannt. Problematisch ist, wie die Behörde von der Situation nach Nr. 3 erfährt und wie die Dokumentenabgabe praktisch erfolgen soll. Eine Anreise aus dem Ausland scheint unpraktisch, postalische Übersendung wird nicht erwähnt. Die bisherige Praxis der schriftlichen Aufforderung zur Abgabe dürfte aufgrund fehlender aktueller Adressen nicht funktionieren, da die Abmeldeadresse nicht zwingend aktuell ist.

2. Aufenthaltsgesetz

Zu Änderung Nr. 8 (§ 15a AufenthG-E)

Klarstellung der Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für den Vollzug des § 15a AufenthG-E könnte nach Landesrecht auch bei den Ausländerbehörden liegen. Allerdings könnten sich im Vollzug Probleme ergeben, insbesondere wenn das Festhalten der Betroffenen nach § 15a Abs. 1 AufenthG-E notwendig wird und sich nach § 15a Abs. 2 AufenthG-E zu einer Inhaftierung verschärfen kann. Da das Festhalten und Verbringen von Personen nur in enger Zusammenarbeit mit der Polizei möglich ist, spricht dies dafür, diese Zuständigkeit von vornherein der Polizei zuzuordnen und nicht bei den Ausländerbehörden anzusiedeln.

Falls sich an das Screening eine Abschiebung anschließen sollte, müsste eventuell erneut Haft, nun in Form der Abschiebehaft, beantragt werden. Es wäre zu prüfen, ob eine solche zeit- und arbeitsintensive Mehrfachbeantragung von Haft erforderlich ist.

3. Asylbewerberleistungsgesetz

Zu Änderung Nr. 3 (§ 1a AsylbLG-E)

Präzisierungsbedarf

Die vorgeschlagene Regelung findet grundsätzlich Zustimmung, jedoch gibt es aus kommunaler Perspektive noch Bedarf an Präzisierungen. Mehrere Aspekte bedürfen einer genaueren Erläuterung. Zunächst wäre es hilfreich, konkrete Beispiele für Handlungen zu nennen, die als "hinreichend begründeter" Verstoß gelten und eine Leistungskürzung rechtfertigen. Dabei stellt sich die Frage, ob nur Gewaltanwendungen oder auch andere Formen der Bedrohung darunter fallen. Weiterhin ist unklar, wer für die Dokumentation von Verfehlungen verantwortlich ist und wer die Befugnis hat, einen Verstoß als solchen einzustufen. Auch der genaue Zeitpunkt, ab dem eine Leistungskürzung wirksam wird, sollte eindeutig festgelegt werden. Schließlich erfordert der Begriff "Unterbringungszentrum" eine präzise Definition, um Missverständnisse zu vermeiden. Diese Klarstellungen würden dazu beitragen, die praktische Umsetzung der Regelung in den Kommunen zu erleichtern und einheitliche Standards zu gewährleisten.

Zu Änderung Nr. 4 und 5 (§§ 2a, 3a AsylbLG-E)

Sachleistungen

Die neuen Regelungen sehen vor, dass bei einer Unterbringung gemäß § 68 AsylG Leistungen in Form von Sachleistungen bereitgestellt werden sollen. Diese Bestimmungen sind positiv zu bewerten. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden darüber informiert sind, wenn eine solche Unterbringung erfolgt. Unklar bleibt, ob die Behörden in der Lage sind, Leistungsanträge abzulehnen, falls die vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten werden, wie zum Beispiel das Nichtbewohnen der zugewiesenen Unterkunft. Insgesamt ist das Verhältnis der vorgeschlagenen Regelungen zu § 1a AsylbLG nicht eindeutig. Der Deutsche Städtetag betont, dass Sachleistungen auch die Nutzung der Bezahlkarte umfassen.

Zu Änderung Artikel 4 Nr. 1 des GEAS-Anpassungsfolgesetz (§ 264 SGB V-E)

Ausnahmen für Minderjährige

Der Deutsche Städtetag begrüßt die Ausnahme für minderjährige Personen. Eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls (§ 8 a SGB VIII) durch Schlechterstellung im Gesundheitssystem muss unbedingt vermieden werden. Gleichwohl ist zu erwarten, dass die Neuregelung nicht nur zu erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen führen, sondern auch den Verwaltungsaufwand erhöhen wird.